

## ENERGIEAUSWEIS nach OIB-Richtlinie Nr. 6 – Ausgabe 2011

Seit dem 1. Dezember 2012 gilt das Energieausweis – Vorlage – Gesetz 2012, indem die europäische Gebäuderichtlinie 2010/31/EU umgesetzt wurde.

### Vorlage- und Aushändigungspflicht: (nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012)

Die Verkäuferin/der Verkäufer bzw. die Bestandgeberin/der Bestandgeber muss den potentiellen Käuferinnen/Käufern bzw. Bestandnehmerinnen/Bestandnehmern den Energieausweis vorlegen. Dieser darf höchstens zehn Jahre alt sein. Während der Vertragsverhandlungen reicht ein "Zeigen" des Energieausweises rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung aus, bei Vertragsabschluss muss der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner der Energieausweis (oder eine vollständige Kopie davon) innerhalb von 14 Tagen ausgehändigt werden.

Mit 1. Jänner 2013 trat die Änderung der Wiener Bautechnikverordnung in Kraft. Damit ist für die Energieausweis-Berechnung die neue OIB<sup>1</sup> – Richtlinie Nr. 6 - Ausgabe 2011 maßgeblich<sup>2</sup>.

### Der Energieausweis hat nun ein neues Layout mit 4 Kennwerten:

- **HWB<sub>SK</sub>** Heizwärmebedarf am Deckblatt wird auf das Standortklima (SK) bezogen
- **PEB<sub>SK</sub>** Primärenergiebedarf für SK
- **CO<sub>2 SK</sub>** Kohlendioxidemissionen in kg/m<sup>2</sup>a
- **f<sub>GEE</sub>** Gesamtenergieeffizienzfaktor

*Das Team der Akustik Buch Gruppe freut sich, Ihnen bei Beratung und Ausstellung eines Energieausweises – sei es für Wohngebäude oder Nichtwohngebäude – mit Rat und Tat zur Seite zu stehen!!*

<sup>1</sup> Österreichisches Institut für Bautechnik

<sup>2</sup> Die OIB – Richtlinie Nr. 6 – Ausgabe 2011 gilt momentan auch für die Bundesländer Steiermark, Vorarlberg und Kärnten.